



Mein bester Freund
Oö. Hunderatgeber

Das Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz



Inhalt

Ein Hund kommt ins Haus	5
Ein Hund macht noch kein Frauerl/Herrl	8
Ein Hund braucht gute Führung	13
Ein Hund geht on-line	14
Ein Hund lässt nichts liegen	17
Ein Hund achtet das Gesetz	18
Ein Hund hat keine Schulden	23
Mache ich alles richtig?	25



Für ein gutes Miteinander von Hund und Mensch

Zurecht gilt der Hund als bester Freund des Menschen. Seine Treue, Intelligenz und sein Mut machen ihn zum beliebten Haustier. Verantwortungsvolle Hundehalterinnen und Hundehalter sind natürlich bemüht die Bedürfnisse ihres Vierbeiners zu erfüllen. Für ein reibungsloses Miteinander von Hund und Mensch ist eine gute Hundeeziehung enorm wichtig. Aus Rücksicht auf andere Menschen gilt es allerdings, einige weitere Punkte zu beachten. Diese sind im Oö. Hundehaltegesetz als Rechte und Pflichten klar festgelegt. Ziel ist es, Gefährdungen, Belästigungen und unangenehme Begegnungen zu vermeiden. Wer seine Pflichten missachtet, macht sich nicht nur bei seinen Mitmenschen unbeliebt, sondern muss auch mit juristischen Folgen rechnen.

Um alle Hundehalterinnen und Hundehalter und jene, die es noch werden wollen, über die wichtigsten Inhalte des Oö. Hundehaltegesetzes zu informieren, haben wir diesen Hunderatgeber aufgelegt. Alle wichtigen Fragen werden verständlich, kurz und übersichtlich beantwortet.

Nach Lektüre dieser Seiten wird einem gemeinsamen Leben und viel Freude mit Ihrem Hund nichts mehr im Wege stehen!

Ihre Landesrätin
Birgit Gerstorfer, MBA

Ihr Landeshauptmann
Mag. Thomas Stelzer



Aus dem Hunde-Wörterbuch

A wie aufnehmen ...

... einen Hund in die Familie aufnehmen bedeutet Verantwortung übernehmen. Niemals einen Hund einfach aus dem Internet bestellen, sondern vorher genau erkundigen und die Hundehaltung, bei Welpen auch die Elterntiere, vor Ort besichtigen. Übrigens, vor Ende der 8. Lebenswoche darf kein Welpen vom Muttertier getrennt werden.

Ein Hund kommt ins Haus



Worauf muss ich allgemein achten?

Nur wer über 16 Jahre alt ist, darf einen Hund halten. Vorausgesetzt die nötige Sachkunde und die körperliche wie geistige Eignung ist gegeben. Das gilt auch für Personen, die den Hund zeitweilig beaufsichtigen oder führen.

Der Hund darf nur so gehalten, beaufsichtigt, verwahrt oder geführt werden, dass

- Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden
- Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden
- er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann

Was muss ich zuerst machen?

Wenn der Hund älter als zwölf Wochen ist, muss man ihn der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen (schriftlich) melden.

In dieser Meldung muss beinhaltet sein:

- Name und Adresse der Hundehalterin oder des Hundehalters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Adresse der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mindestens 725.000 Euro
- Der Nachweis über die Registrierung in der Heimtierdatenbank nach dem Tierschutzgesetz

Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung abgeschlossen werden.

Achtung neu!



Hundehalterinnen und Hundehalter müssen ab 1. September 2022 auch Änderungen oder einen Wechsel bei der Haftpflichtversicherung binnen vier Wochen der Gemeinde bekanntgeben.

Außerdem kann die Gemeinde von der Hundehalterin oder vom Hundehalter einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen oder direkt beim Versicherungsunternehmen nachfragen, ob eine der Gemeinde gemeldete Haftpflichtversicherung aufrecht ist.

Amtliche Hundemarken:

- Hunde sind ab deren Anmeldung dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen

Achtung

Das Züchten und Abrichten von Hunden, nur um ihre Aggressivität zu steigern, ist verboten!





Ein Hund macht noch kein Frauerl/Herrl

Was muss ich über Hundehaltung wissen?

Damit der Hund auch richtig gehalten wird, muss sich sein neues Frauerl oder Herrl das nötige Wissen dafür aneignen. Diese **allgemeine Sachkunde** ist bereits bei der Meldung nachzuweisen. Die theoretische Ausbildung dauert mindestens sechs Stunden. Sie vermittelt die wichtigsten Kenntnisse für eine artgerechte Hundehaltung und ist mit einem schriftlichen Test abzuschließen.

Wichtig:

Die Ausbildung ist **vor** Anschaffung des Hundes zu absolvieren.

Inhalte dabei sind:

- Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden
- Wesen, Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden
- Beratung betreffend Rassewahl
- Anschaffung und Kosten von Hunden
- Erziehung und Ausbildung von Hunden
- Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung



Achtung

Wer bereits eine nachweisbare Ausbildung gemacht hat, muss keinen allgemeinen Sachkundenachweis erbringen!



Aus dem Hunde-Wörterbuch **R wie registrieren ...**

... um entlaufene Hunde rasch wieder finden zu können. Jeder Hund muss gechippt und in der bundesweiten Heimtierdatenbank registriert werden. Achtung, dies gilt zusätzlich zur Meldung eines Hundes bei der Gemeinde!



Aus dem Hunde-Wörterbuch **B wie beschäftigen ...**

... jeder Hund braucht ausreichend geistige und körperliche Beschäftigung. Ob große oder kleine Hunde, alle Hunde lieben Gassigehen und gemeinsame Zeit und Spiele.

Wann ist mein Hund auffällig?

Ein Hund ist dann auffällig, wenn er

- einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat
- oder
- wiederholt Menschen gefährdet hat

Ob ein Hund auffällig ist, wird (nach einem Vorfall, wie z.B. einem Hundebiss) von der Gemeinde mit Bescheid festgestellt. Die Kenntnis von **erweiterter Sachkunde** ist für die Haltung von sogenannten auffälligen Hunden, also Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential, nötig. Um die erweiterte Sachkunde nachweisen zu können, ist mit diesem Hund eine spezielle Ausbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden zu absolvieren. Im oben erwähnten Bescheid der Gemeinde ist auch vorgeschrieben, innerhalb welcher Zeit die Hundehalterin oder der Hundehalter die erweiterte Sachkunde nachweisen muss.

Inhalte dabei sind:

- Lernverhalten bei Hunden
- Sprache des Hundes
- Stress bei Hunden
- richtige Beschäftigung mit dem Hund
- Leinenführigkeit
- Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen



Aus dem Hunde-Wörterbuch **T wie trainieren ...**

... heißt, Hund und Mensch trainieren gemeinsam, Signale richtig zu geben, zu deuten und zu befolgen. Erziehungsmethoden wie elektrisierende oder chemische Dressurgeräte sind strengstens verboten! Das Training soll beiden Spaß machen.



Ein Hund braucht gute Führung

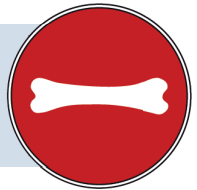
Wann darf ich keinen Hund halten?

Verständlicherweise muss unbedingt Verlässlichkeit gegeben sein. Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss in der Lage sein, einen Hund so zu halten, dass er Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt.

Gibt es Grund zur Annahme, dass eine Person nicht verlässlich ist, darf kein Hund gehalten werden. Das ist der Fall bei bestimmten rechtskräftigen Verurteilungen oder Bestrafungen und einer rechtskräftigen Untersagung der Hundehaltung (Näheres siehe § 5 Oö. Hundehaltegesetz).

Achtung

Hunde dürfen nur von verlässlichen Personen gehalten werden.



Ein Hund geht on-line



Wo muss ich meinen Hund anleinen?

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet müssen Hunde an der Leine **ODER** mit Maulkorb geführt werden. Das betrifft alle Straßen, Gehsteige, Gehwege, Park- und Sportanlagen innerhalb der Ortstafeln „Ortsanfang“ und „Ortsende“ gemäß der Straßenverkehrsordnung sowie geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern. Jede Gemeinde kann aber auch bestimmen, wo es Ausnahmen gibt, also Freilaufflächen, hundefreie Zonen und so weiter. Es ist also wichtig, sich genau zu informieren!

Leinen- **UND** Maulkorbpflicht besteht

- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen
- bei größeren Menschenansammlungen (Personengruppen ab 50 Personen), wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen

Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine **und** mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt eine Maulkorbpflicht.



Achtung

Die Hundeleine muss der Größe und dem Gewicht des Hundes entsprechend fest und höchstens 1,5 m lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Wenn keine Leinen- und/oder Maulkorbpflicht besteht, darf die Leine auch länger sein (Flexileine).



Aus dem Hunde-Wörterbuch **L wie Leine ...**

... dient nicht dazu, Hunde mit sich zu „zerren“. Druck auf den Hals oder ein »Leinenruck« sind zu vermeiden. Hunde sollen an lockerer Leine geführt werden. Damit dies aber in jeder Situation klappt, ist ein konsequentes Training unerlässlich.



Aus dem Hunde-Wörterbuch

B wie Brustgeschirr ...

... ein gut sitzendes Brustgeschirr belastet den Kehlkopf, die Halsmuskulatur und -wirbelsäule des Hundes deutlich weniger als ein Halsband.



Ein Hund lässt nichts liegen

Muss ich wirklich den Kot meines Hundes wegräumen?

Wir alle wollen eine Umwelt ohne Hundstrümmer! Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet und nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen außerhalb des Ortsgebietes hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.

Ist doch eh klar! Oder?

Da Hundexkremente auf Wiesen und Feldwegen eine Gefährdung für Rinder oder Rehe etc. bedeuten und auch für Spaziergänger kein erfreulicher Anblick sind, empfehlen wir, auch in diesen Bereichen den Hundekot zu entfernen.

So bringt man die „großen Geschäfte“ des Hundes wieder in Ordnung:

- **Plasticksackerl über die Hand stülpen**
- **Häufchen einsammeln**
- **Sackerl verschließen**
- **bei nächster Gelegenheit in einem Müllbehälter entsorgen**

Achtung

Spezielle Hunde-Sets, Behälter und Schaufel zur Kot-Beseitigung sind im Fachhandel oder bei Hundestationen mancher Gemeinden erhältlich!





Ein Hund achtet das Gesetz

Wann muss ich mit Strafen rechnen?

Ein Vergehen gegen das Oö. Hundehaltegesetz ist kein Kavaliersdelikt und kann bis zu 7000 € Geldstrafe kosten! Eine solche Verwaltungsübertretung begeht zum Beispiel, wer

- der Meldepflicht nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt
- einen Nachweis nicht erbringt
- einen Hund entgegen den gesetzlichen Bestimmungen hält
- seinen Verpflichtungen als Hundehalterin oder Hundehalter nicht nachkommt
- verbotenerweise aggressive Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt
- gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht verstößt
- gegen behördliche Anordnungen verstößt
- eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, die/der nicht dem Gesetz entspricht

Wenn der Gemeinde bekannt wird, dass ein Hund Menschen oder Tiere gefährdet, kann sie auch diverse Maßnahmen setzen:

- Anordnungen zur Beseitigung des Gefährdungs- und Belästigungspotentials
- Feststellung der Auffälligkeit des Hundes
- Verpflichtung zum Nachweis von erweiterter Sachkunde
- bestimmte Haltungsbedingungen



Aus dem Hunde-Wörterbuch

T wie Tierschutzgesetz ...

... regelt auch den Schutz von Hunden. Die darin genau definierten Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden müssen eingehalten werden.

Kann mir das Halten meines Hundes verboten werden?

Im Extremfall kann die Hundehaltung auch untersagt werden und zwar, wenn

- kein Versicherungsschutz besteht oder kein Nachweis dafür erbracht wird
- keine Verlässlichkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters besteht
- Anordnungen nicht ausreichen, um die Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen

Personen, denen die Haltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen Hund nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Auch ein örtliches Hundehalteverbot z.B. in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (Keller- und Dachbodenräume) oder auf einem Betriebsgelände kann ausgesprochen werden. Dies gilt auch für Personen, die nicht Hundehalterinnen oder Hundehalter sind, sondern den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Achtung

Notfalls kann die Behörde mit der Polizei der Hundehalterin oder dem Hundehalter den Hund abnehmen und bei Tierfreunden oder in einem Tierheim unterbringen!



Aus dem Hunde-Wörterbuch
W wie Wohnraum ...

... in dem Hunde am liebsten mit ihrer menschlichen Familie zusammenleben.



Aus dem Hunde-Wörterbuch **P wie Platz ...**

... den Hunde mindestens brauchen, wenn sie nicht mit ihren Menschen gemeinsam im Haushalt leben, sondern eine eigene Unterbringung haben: 15 m² je Hund + 5 m² für jeden weiteren Hund + ausreichend Bewegung im Freien.



Ein Hund hat keine Schulden

Wann ist die Hundeabgabe fällig?

Die Hundeabgabe, auch Hundesteuer genannt, ist nichts Neues und eine Pflicht für jede Hundehalterin und jeden Hundehalter. Sie wird von der Hauptwohnsitzgemeinde festgesetzt und eingehoben. Die Hundeabgabe ist zum ersten Mal innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, einen Befreiungsgrund bei der Gemeinde geltend zu machen.

Von der Hundeabgabe befreit sind z.B.

- Diensthunde und Hunde konzessionierter Bewachungsunternehmen
- zur Kompensierung einer Behinderung ausgebildete Hunde (z.B. Blindenführhunde)
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen



Achtung

Wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das Halten des Hundes beendet, muss sie oder er das unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters innerhalb von einer Woche der Gemeinde melden.



Aus dem Hunde-Wörterbuch **W wie wohlfühlen ...**

... tun sich Hunde, wenn sie viel Zeit mit ihren Menschen und anderen Hunden verbringen können, lange Spaziergänge draußen unternehmen und ausreichend Ruhe bekommen.



Mache ich alles richtig?

Bei weiteren Fragen zum Oö. Hundehaltegesetz 2002 kontaktieren Sie bitte die

Direktion Inneres und Kommunales

Gruppe Verwaltungspolizei
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: (+43 732) 7720-14319
E-Mail: pol.ikd.post@ooe.gv.at

Bei Fragen zum Tierschutz können Sie sich jederzeit an die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich wenden:

Tierschutzombudsstelle OÖ

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: (+43 732) 7720-14280
E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Weitere und aktuelle Informationen

finden Sie auf: www.land-oberoesterreich.gv.at/95653.htm

Sie finden die Hundehalter/innenseite über

- Themen
- Sicherheit & Ordnung
- Verwaltungspolizei
- Das Oö. Hundehaltegesetz

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 7720-14319 • E-Mail: pol.ikd.post@ooe.gv.at

Layout: Abteilung Presse, DTP-Center [2021458]

Fotos: Land OÖ, freepik.com – Titelseite: ©efe_madrid,

stock.adobe.com – ©syafart / S 4: ©fotowebbox / S 7: ©Mikkel Bigandt /

S 8: ©LIGHTFIELD STUDIOS / S 10: ©Joshhh / S 13: ©Javier brosch /

S 14: ©Lisa H / S 17: ©mexitographer / S 19: ©Oleg / S20: ©otsphoto /

S 22: ©Lunja / Rückseite: ©Aygün

Druck: Druckerei Haider Manuel e.U.

12. Auflage, 2022

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

